

Nun kann aber sehr leicht aus dem Umstande, daß verschiedene Grenzberührungen mit ländlichen Gemeinden stattfinden, ein Anspruch erhoben werden auf die Beziehung dieser Communwaldungen zu den Lasten, welche nöthig sind zur Erhaltung von Kirchen und Schulen auf solchen angrenzenden Dorfschaften, und darüber kann es zu Streitigkeiten kommen. Steht aber der Grundsatz fest, daß jedes Object nur an einem Orte besteuert werden kann, wie dies auch bei den Rittergütern der Fall ist, indem sie nur da, wo sie einbezirkt sind, beitragspflichtig sind, so muß dieser Grundsatz auch Geltung haben in Bezug auf solche Waldungen, wie ich sie bezeichnet. Es kann die Beitragspflicht derselben gegen das Princip nicht so weit ausgedehnt werden, daß davon Leistungen für die Stadt und auch für angrenzende ländliche Besitzungen zu machen wären. Meine Meinung geht nur eben dahin, eine Erläuterung obigen Principis in den Gesetzentwurf aufgenommen zu sehen, daß solchen unbegründeten Ansprüchen vorgebeugt werde. Es werden dadurch im Keime eine Menge Prozesse und Rechtsstreitigkeiten erstickt werden, die ganz gewiß entstehen würden. Also gegen das Princip der Beitragspflichtigkeit geht mein Antrag nicht, sondern er bezweckt nur eine Erläuterung des Principis zu dessen Aufrechthaltung.

Präsident D. Haase: Das Amendement lautet also: „Solche städtische Communwaldungen, welche vor rechtsverjährter Zeit von den Kammereigütern abgetrennt, einen geschlossenen Complex bilden und ländlichen Kirchen- und Schulbezirken nicht einverleibt sind, können als bereits zu den Kirchen- und Schulanlagen der Stadt, welcher sie angehören, beitragspflichtig von der begrenzenden ländlichen Gemeinde für gleiche Zwecke nicht in Anspruch genommen werden.“ Ich frage die Kammer: ob sie dieses Amendement unterstütze? — *Achtzehn* Kammermitglieder erheben sich zur Unterstützung.

Abg. v. Thielau: Ist es ausreichend unterstützt, oder nicht?

Präsident D. Haase: Hält die Kammer den Antrag für hinlänglich unterstützt, da er erst im Gange der Debatte gestellt worden ist?

Abg. Püschel: Ich habe den Antrag gleich zu Anfang, vor der Debatte, angekündigt.

Präsident D. Haase: Wenn der Antrag früher angekündigt worden ist, was ich überhört habe, so dürfte er allerdings hinlänglich unterstützt sein. Wünscht Jemand in Bezug auf diesen Antrag zu sprechen?

Abg. v. Thielau: Das vorliegende Amendement enthält allerdings ein Princip, und zwar dasselbe Princip, welches eigentlich meiner Ansicht nach ganz allein für die Staatswaldungen spricht. Ich bekenne mich zu dem Grundsatz, welchen die Deputation anempfohlen hat, nicht. Ich glaube keineswegs, daß Parochialität allein entscheiden könne, ob der Grundbesitz beitragspflichtig ist, oder nicht. Ich glaube, daß bei Staatswaldungen der einzige Grund durchgreifend sein kann, daß nirgends ein specielles Recht auf diese Grundstücke nachzuweisen ist. Diese Grundstücke haben niemals, weder jetzt noch früher, wenigstens nicht nachweisbar, zu einem bestimmten Bezirke ge-

hört, und das ist der Grund, weshalb ich meinstheils für die Ausnahme der Staatswaldungen stimme. Daß aber solche Verhältnisse auch bei andern als städtischen Communen vorkommen können, ist nicht zu leugnen. Ich kann also das Amendement des Herrn Abgeordneten nicht als hinreichend anerkennen. Ich glaube, daß überall, wo solche Waldungen u. sich vorfinden, wo keine Commun ein bestimmtes Recht darauf hat, es ebenfalls nicht nachzulassen ist, daß sie zu einer bestimmten Commun gehören, und daß dieselbe Befreiung für dergleichen Bezirke stattfinden müsse, wie für die Staatswaldungen. Ich hätte gewünscht, daß der geehrte Abgeordnete den Antrag etwas anders gefaßt hätte, als er vorliegt. Ich sehe nicht recht ein, warum bedeutende Privatwaldungen, die überhaupt keiner bestimmten Commun zugewiesen und der Unterstützung von Kirchen- und Schulanlagen gewidmet sind, warum diese nicht ausgenommen sein sollten, ebenso gut wie die Staatswaldungen. Ich würde glauben, daß in der allgemeinen Ausnahme auch dergleichen Complexe mit zu begreifen sind, und daß sich auch alle Ausnahmen darauf beziehen, welche unter Nr. 1 bis 4 im Deputationsberichte als Ausnahmen hingestellt sind. Um so mehr muß ich dieser Ansicht sein, da ich mir ein solches Amendement bei §. 4 vorbehalten hätte; denn die Ursache der Ausnahme der Universitätswaldungen kann nur aus diesem Grunde hergeleitet werden, und dieselbe Ursache, warum diese Befreiung wegfällt, muß auch bei §. 4 Platz greifen; denn sind die Universitätswaldungen seit rechtsverjährter Zeit nicht von einem Communbezirke abgetrennt gewesen, so müssen sie auch künftig beigezogen werden.

Abg. Scholze: Ich muß mir hier doch eine kurze Bemerkung erlauben, obschon mir das Amendement von den verehrten Deputirten ganz unerwartet kommt, welches dem ganzen Gesetze den Umsturz droht und beweist, daß die zittauer Commun nur bei einem Kirchspiel Beiträge für ihre Waldungen wünscht. Allein die zittauer Communwaldungen liegen nicht, wie gesagt wurde, alle in einem Complex beisammen; die aber beisammen liegen, sind begrenzt, und trägt jede Waldparcelle ihren besondern Namen, als da ist der olbersdorfer, der hartauer, der oybiner u. s. w., denn die Dörfer, wozu sie gehört haben, waren ursprünglich lauter Rittergüter, und die Commun Zittau hat sie in frühern Zeiten angekauft; daher findet die dritte §. des Parochialgesetzes ihre volle Anwendung hier, wo es heißt: Zu dergleichen Anlagen sind alle Mitglieder der Kirchen- und Schulgemeinde und das ganze im Kirchen- und Schulbezirke befindliche unbewegliche Eigenthum, wenn auch dessen Besitzer nicht wesentlich in dem Bezirke sich aufhalten, verhältnißmäßig beizuziehen. Mirhin denke ich, daß hier keine Ausnahmen stattfinden können. Es ist gesagt worden, als ob viele Streitigkeiten stattfinden würden; aber das kann nicht vorkommen, denn die Waldungen sind alle begrenzt, und es ist daher keine Streitigkeit möglich. Jetzt, nach dem in der Oberlausitz neu einzuführenden Parochialgesetz sollen auch die Dorfschaften zu ihrer Pfarrkirche mit beisteuern, welche seit undenklichen Zeiten von aller Besteuerung zu Parochiallasten frei gewesen; es sind nur